

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Ulla Lötzer, Dr. Axel Troost, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/11803 –**

### **Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Commerzbank AG**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Gesprächen mit Vertretern des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) wird die Commerzbank AG mit insgesamt 18 Mrd. Euro gestützt. Inzwischen ist öffentlich, dass mit Hilfe des Stabilisierungsfonds unter anderem die Übernahme der Dresdner Bank AG durch die Commerzbank AG gesichert werden soll – laut Presseberichten insbesondere auch deshalb, weil die Allianz AG – derzeitige Eigentümerin der Dresdner Bank – nicht fähig und willens ist, diese nachhaltig zu stabilisieren.

Im Gegenzug hält der Bund 25 Prozent plus eine Aktie der Commerzbank AG und verfügt damit über eine Sperrminorität. In der Konsequenz könnten seitens des Staates wesentliche strategische Beschlüsse der Bank beeinflusst, aber auch Unternehmensentscheidungen blockiert werden. Für den Aufsichtsrat sollen zwei Staatssekretäre entsendet werden. Die Bundesregierung hat allerdings ausgeschlossen, in die Geschäftspolitik der Commerzbank AG einzugreifen. Der gänzliche Verzicht auf Einflussnahme ist ebenso ungewöhnlich wie unbefriedigend. So böte sich z. B. die Chance, die von der Bundesregierung selbst problematisierte Kreditklemme zu beseitigen, die Tätigkeit des Bankinstituts in Steueroasen zu überprüfen – die Commerzbank AG unterhält in zahlreichen bekannten Steueroasen Niederlassungen bzw. bietet den Service von Relationship Managern an – und die Einführung eines Girokontos für Jedermann zu forcieren.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Stabilisierungsmaßnahmen gegenüber Finanzinstituten wie der Commerzbank AG werden mit Auflagen verbunden, die sich am Zweck des Finanzmarktstabilisierungsfonds, der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Stärkung der Eigenkapitalbasis (§ 2 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG), orientieren. Bei Rekapitalisierungen zu stellende Bedingungen, z. B. hinsichtlich einer marktgerechten Vergütung für die Rekapitalisierung, sind in § 3 Absatz 2 Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung (FMStFV) geregelt, Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen ins-

gesamt z. B. im Hinblick auf die Geschäftspolitik und die Kreditvergabe, in § 5 Absatz 2 FMStFV.

Über die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen wird das zuständige Gremium des Deutschen Bundestages für den Finanzmarktstabilisierungsfonds ausführlich unterrichtet. Die Mitglieder und Teilnehmer dieser Sitzungen sind durch § 10a FMStFG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Verhandlungen über die grundsätzlich gebilligte zweite Rekapitalisierung bei der Commerzbank AG sind noch nicht abgeschlossen. Der Bund verfügt somit derzeit nicht über eine Sperrminorität. Entscheidungen über eine Besetzung von Aufsichtsratsmandaten bei der Commerzbank AG auf Veranlassung des Bundes sind noch nicht getroffen worden.

1. Gehört es nach Ansicht der Bundesregierung zu den Zielen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes (FMStG), mittels der Bereitstellung von Steuergeldern aus dem Rettungsfonds für Banken (SoFFin) die Übernahme von konkurrierenden Unternehmen abzusichern, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Der Maßstab für die Gewährung von Rekapitalisierungen ergibt sich aus § 2 FMStFG und Randnummer 9 der beihilferechtlichen Genehmigung des FMStFG durch die Europäische Kommission (Genehmigung N 625/2008). Demnach erfolgen Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung des antragstellenden Unternehmens für die Finanzmarktstabilität, der Dringlichkeit und des Grundsatzes des möglichst effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Fonds.

Die Commerzbank AG hat mit der Allianz SE im August 2008 einen rechtlich bindenden Vertrag zur Übernahme der Dresdner Bank AG geschlossen. Im Rahmen der Entscheidung über die von der Commerzbank AG beantragte Rekapitalisierung war daher die wirtschaftliche Situation der Commerzbank-Gruppe unter Einschluss der Dresdner Bank AG zu betrachten. Insofern handelt es sich nicht um eine „Absicherung“ der Übernahme der Dresdner Bank AG. Zudem wurden im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensabwägung die systemische Bedeutung der Commerzbank AG einschließlich der Dresdner Bank AG für die Finanzmarktstabilität berücksichtigt. Hierüber wurde das zuständige Gremium des Deutschen Bundestages zum Finanzmarktstabilisierungsfonds ausführlich unterrichtet.

2. Welche gesetzlichen Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Commerzbank AG hat die Bundesregierung aufgrund ihrer Miteigentümerschaft (z. B. via Aufsichtsrat)?

Die gesetzlichen Einflussmöglichkeiten der Bundesregierung auf Unternehmen mit staatlicher Beteiligung sind ausführlich in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Verantwortung der Bundesregierung für Entscheidungen in gemischtwirtschaftlichen Unternehmen“ auf Bundestagsdrucksache 16/5308 im Zusammenhang mit der Anteilseignerstellung des Bundes an der Deutsche Telekom AG dargestellt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

3. Wird die Bundesregierung die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Commerzbank AG nutzen?

Wenn nein, warum nicht?

Derzeit hat der Aufsichtsrat der Commerzbank AG keine Mitglieder, die auf Veranlassung des Bundes gewählt oder entsandt worden sind. Ebenso wenig ist ein Termin für die Abhaltung der Hauptversammlung der Commerzbank AG festgelegt. Eine Beantwortung scheidet daher aus.

4. Werden sich die Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat Kenntnisse über die Kredite verschaffen, die die Commerzbank AG im Rahmen eines internationalen Bankensyndikats an das Unternehmen Alliant Techsystems, einem der größten Produzenten von Uranwaffen, vergibt bzw. vergeben hat?

Wenn nein, warum nicht?

Derzeit hat der Aufsichtsrat der Commerzbank AG keine Mitglieder, die auf Veranlassung des Bundes gewählt oder entsandt worden sind. Eine Beantwortung scheidet daher aus.

5. Werden sich die Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat Kenntnisse über die Aktivitäten der Commerzbank AG in verschiedenen Steueroasen, so z. B. Andorra, die Cayman-Islands, Liechtenstein, Luxemburg, Malta und Singapur, verschaffen?

Wenn nein, warum nicht?

6. Wird sich die Bundesregierung als Miteigentümerin der Commerzbank AG dafür einsetzen, die Aktivitäten der Bank hinsichtlich der unter den Fragen 4 und 5 benannten Themen kritisch zu überprüfen und ggf. zu korrigieren?

Wenn nein, warum nicht?

7. Werden sich die Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat Kenntnisse darüber verschaffen, ob und wie die Commerzbank AG die freiwillige Selbstverpflichtung der Kreditinstitute, jedem und jeder ein Girokonto zur Verfügung zu stellen, umsetzt?

Wenn nein, warum nicht?

8. Wird sich die Bundesregierung als Miteigentümerin der Commerzbank AG dafür einsetzen, dass seitens der Bank zukünftig jedem ein Girokonto entsprechend der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses „Girokonto für jedermann“ zur Verfügung gestellt wird?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

9. Wird sich die Bundesregierung als Miteigentümerin der Commerzbank AG dafür einsetzen, die Aktivitäten der Bank im Bereich spekulativer Finanzinstrumente mit dem Ziel zukünftig Schieflagen zu verhindern, kritisch zu überprüfen und ggf. zu korrigieren?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

10. Nach welchen inhaltlichen Vorgaben werden – nach dem Willen der Bundesregierung – die Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat der Commerzbank AG tätig werden?

Auf die Vorbemerkung und die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 wird verwiesen.

11. In welcher Höhe wurden seitens der Commerzbank AG seit 2003 Partei- bzw. Wahlkampfspenden an die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien gezahlt?

In welchem Umfang Partei- bzw. Wahlkampfspenden seitens der Commerzbank AG gezahlt wurden, ist eine unternehmerische Entscheidung, die nicht den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung betrifft. Auf die in der Bundestagsdrucksache 13/6149 (Petitionsrecht und parlamentarische Kontrolle im Bereich der Telekommunikation und des Postwesens) dargestellte Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zwischen der Bundesregierung und der von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts wird verwiesen. Unabhängig davon werden Spenden von Einzelpersonen und Unternehmen in den Rechenschaftsberichten der politischen Parteien ausgewiesen, zuletzt veröffentlicht als Bundestagsdrucksache 16/8400 vom 5. März 2008.